

## 907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (857 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Protokoll**

Das vorliegende Abkommen hat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und sieht deren gerechte und billige Behandlung vor. Im einzelnen regelt es ua. Grundsätze bei der Enteignung von Investitionen bzw. bei der Ergreifung von Maßnahmen mit gleicher Wirkung und für die daraus entstehende Entschädigungspflicht. Ferner enthält es Bestimmungen über den Transfer von Investitionskapital und von Erträgen aus Investitionen, der Rückzahlung von beteiligungsähnlichen Darlehen, die von einem Investor zur Verfügung gestellt wurden, von Lizenz- und anderen Gebühren, des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Investition und von Entschädigungen im Enteignungsfall. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, allerdings unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzeslage.

Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte seiner Investoren im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Einzelne Bestimmungen des Abkommens sind in einem Protokoll, das einen integralen Bestandteil des Abkommens bildet, näher ausgeführt. Der Inhalt des Protokolls wird bei den jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen des Abkommens erläutert.

Das gegenständliche Abkommen ist ein gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Es hat nicht politischen Charakter.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Feber 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Protokoll wird genehmigt.

Wien, 1986 02 20

**Strache**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann